



Einwohnergemeinde Böckten

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

vom 19. Juni 2006

genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL
vom 14. August 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleure und -innen

- 1 Der Gemeinderat wählt den Feuerungskontrolleur und bestimmt seine Aufgaben im Einzelnen.
- 2 Die Entschädigung richtet sich nach der separaten Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Kontrollpersonal.
- 3 Kontrollresultate von konzessionierten Servicefirmen werden anstelle der Resultate des Kontrollpersonals der Gemeinde anerkannt.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- 1 Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- 2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

- 1 Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen durch ihre Servicefirmen eine angemessene Frist.
- 2 Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate der Servicefirmen eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Rapportwesen.

C Messgeräte und Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für den Unterhalt zu sorgen. Die Gemeinde zahlt dafür eine angemessene Entschädigung.

§ 6 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate innert weiteren 10 Tagen der Gemeinde mit.

§ 7 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 8 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D Vollzug

§ 9 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 10 Gebühren

- 1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.
- 2 Die Gebühren für die Kontrollen, Nachkontrollen und den administrativen Aufwand bei Kontrollen durch Servicefirmen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 11 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tage Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 13 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Ueli Althaus

Cornelia Soder

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 303 vom 14. August 2006 genehmigt.